

II.3 Allgemeine Erläuterungen

1. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

- ⇒ Verfassung des Freistaates Bayern – BV – (Art. 83 Abs. 2)
- ⇒ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (Art. 61 ff GO, Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 GO);
- ⇒ Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV – Kameralistik);
- ⇒ Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung (VVKommHV);
- ⇒ Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik (VVKomm-Haushaltssyst).

2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze (Art. 61 GO)

Mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) wurden die Kommunen durch den neu eingeführt Abs. 4 zu Art. 61 GO ermächtigt, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen. Eine Vorgabe für ein bestimmtes Buchhaltungssystem wurde ausdrücklich nicht getroffen. Damit bleibt den Kommunen ein echtes und zumindest zunächst unbefristetes Wahlrecht zwischen der bisherigen Kameralistik und der doppelten kommunalen Buchführung. **Der Markt Hösbach führt seine Haushaltswirtschaft nach dem Grundsätzen der Kameralistik.**

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO). Des weiteren ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO).

Die **Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** steht stets an erster Stelle. Dabei ist der Grundsatz des Vorrangs der Pflichtaufgaben zu beachten. Die Forderung nach der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung setzt voraus, dass über den Haushaltsplan für das nächste Jahr hinaus ein Überblick über die weitere Entwicklung erstellt wird. Hilfsmittel für diese mehrjährige Vorschau ist die Finanzplanung (Art. 70 GO). Es kommt nicht nur darauf an, die Aufgabenerfüllung, also die Ausgabengestaltung, für einen längeren Zeitraum darzustellen, sondern auch darauf, die Deckungsmittel einzubeziehen

und dabei auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuer- und Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO sind zu berücksichtigen. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen.
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Kredite darf die Gemeinde nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre.

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind verbindlich (vgl. BayVGH vom 11.02.1976, BayVBl. 1976, S. 341). Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung kann deshalb zu einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung führen (vgl. Bauer / Böhler / Ecker, Bayer. Kommunalgesetze, Rd. Nr. 4 zu Art. 62 GO).

Bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Kameralistik ergibt sich **die dauernde Leistungsfähigkeit** aus der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Gesamtplanes. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist,

- ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und
- die (Folge-)Lasten auch bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

Wesentliche Anhaltspunkte dafür liefert in der Kameralistik die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten.

Das **Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** ist seiner allgemeinen Bedeutung entsprechend dem Haushaltsrecht mit vorangestellt. Es gilt für die Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft. Die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln ergibt sich aus dem Umgang mit fremden (der Allgemeinheit, den Gemeindegliedern „gehörenden“) Zahlungsmitteln und Vermögen und aus dem Zwang, darüber Rechenschaft abzulegen (siehe Art. 102 GO). Mit der Reihenfolge „sparsam“ und „wirtschaftlich“ ist keine Rangfolge aufgestellt; es handelt sich um zwei gleichwertige Grundsätze, zu deren Einhaltung die Gemeinde bei jeder haushaltswirtschaftlichen

Maßnahme verpflichtet ist. Sparsam wird gewirtschaftet, wenn die Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden, es sei denn, dass die Erfüllung dieser - vermeintlichen - Aufgabe nicht notwendig ist. Wirtschaftlich bedeutet, dass mit dem geringstmöglichen Aufwand der größtmögliche Erfolg erzielt, d.h. die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln angestrebt wird. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind meist gemeinsam zu werten. Dazu gehört die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und die Unterlassung aller Ausgaben, die nicht durch dringende öffentliche Zwecke (Gemeindeaufgaben) gerechtfertigt sind.

3. Die Haushaltssatzung (Art. 63 und 65 GO)

Die Haushaltssatzung ist das Haushaltsgesetz der Gemeinde. Sie wirkt im wesentlichen nach innen. Lediglich die Festsetzung der Steuerhebesätze wirkt nach außen gegenüber den Abgabepflichtigen. Durch die Festsetzung des Haushaltsplanes in der Haushaltssatzung wird die Grundlage für die Haushaltswirtschaft eines Jahres geschaffen. Hinsichtlich der Festsetzung der Steuerhebesätze kann die Haushaltssatzung Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder einer Popularklage nach Art. 98 Abs. 4 der Bayer. Verfassung (BV) sein, da die Festsetzung der Hebesätze unmittelbare Rechtswirkung gegen die Steuerpflichtigen hat.

Die Gemeinden haben für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann jedoch auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten (Art. 63 Abs. 1 GO). Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (Art. 63 Abs. 4 GO).

Gemäß Art. 63 Abs. 2 GO enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung

- ⇒ des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (Art. 64 GO, §§ 1 und 2 KommHV);
- ⇒ der Kreditermächtigungen (Art. 71 GO);
- ⇒ der Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO);
- ⇒ der Abgabenhebesätze (Art. 25 Abs. 2 GrStG, Art. 16 Abs. 2 GewStG);
- ⇒ des Höchstbetrages der Kassenkredite (Art. 73 GO).

Des Weiteren können Vorschriften, die sich auf den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden (siehe § 6 der Haushaltssatzung).

Über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung (Art. 65 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Nr. 4 GO).

Die Haushaltssatzung tritt – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses und ihrer Bekanntmachung – kraft Gesetzes mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Sie gilt für das Haushaltsjahr (Art. 63 Abs. 3 GO).

Kreditaufnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 117 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 110 GO). Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 117 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 110 GO).

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO und Art. 123 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV).

4. Der Haushaltsplan (Art. 83 Abs. 2 BV, Art. 64 GO, §§ 1 und 2 KommHV)

Gemäß Art 83 Abs. 2 BV sind die Gemeinden verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO) und nach Maßgabe der GO und der einschlägigen Rechtsvorschriften (vgl. 123 Abs. 1 und 2 GO) für die Haushaltsführung **verbindlich** (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO). Der Haushaltsplan **muss ausgeglichen** sein (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO). Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO). Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan enthält alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (Art. 64 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO).

Der Haushaltsplan ist bei der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik in einen **Verwaltungshaushalt** und einen **Vermögenshaushalt** zu gliedern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 GO). Verwaltungs- und Vermögenshaushalts sind wiederum nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KommHV). Der Verwaltungshaushalt besteht bei den Einnahmen die Hauptgruppen 0 bis 2 und bei den Ausgaben die Hauptgruppen 4 bis 8. Der Vermögenshaushalt besteht bei Einnahmen aus der Hauptgruppe 3 und bei den Ausgaben aus der Hauptgruppe 9.

Im **Verwaltungshaushalt** werden in der Regel die laufenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt (§ 1 Abs. 2 KommHV). Auf der Einnahmeseite sind die Steuern und allgemeinen Zuweisungen, die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie die sonstigen Finanzeinnahmen enthalten. Auf der Ausgabenseite sind die Personalausgaben, der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, die Zuweisungen und Zuschüsse sowie die sonstigen Finanzausgaben enthalten.

Die tragende Säule bei den Einnahmen sind die Steuern und allgemeinen Zuweisungen gefolgt von den Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb.

Das **Aufkommen der Grundsteuer** steht als traditionelle kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswertes den Grundsteuermessbetrag fest und erlässt den Grundsteuermessbescheid. Aufgrund des ihr ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Hebesatzrechts multipliziert die Gemeinde den Grundsteuermessbetrag mit einem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz und erlässt den Grundsteuerbescheid. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen. Die Höhe der Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden in der Haushaltssatzung des Marktes Hösbach festgesetzt.

Das **Aufkommen der Gewerbesteuer** ist den Gemeinden ebenfalls durch das Grundgesetz zugewiesen (Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG). Die Gewerbesteuer wird auf die Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben und in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des ermittelten Gewerbeertrags den Gewerbesteuermessbetrag fest und erlässt den Gewerbesteuermessbescheid. Die Gemeinde multipliziert den Gewerbesteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen und in einer Satzung (z. B. der Haushaltssatzung) festgelegten Hebesatz. Auch bei der Gewerbesteuer ist den Gemeinden das Hebesatzrecht im Rahmen der Finanzautonomie in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ausdrücklich garantiert. Aufgrund des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) sind allerdings der Bund und die Länder seit 1970 durch eine Umlage (Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 GRFG) an den Gewerbesteuer-einnahmen der Gemeinde beteiligt (Art. 106 Abs. 6 Satz 4 und Satz 5 GG).

Der **Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer** ist den Gemeinde seit 1970 garantiert (Art. 106 Abs. 5 GG). Gemäß § 1 GFRG beträgt der Anteil 15 % des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer ihrer Einwohner sowie 15 % des Kapitalertragssteueraufkommens. Allerdings richtet sich der Anteil der einzelnen Gemeinde gemäß § 3 GFRG nur nach dem Aufkommen, das auf zu versteuernde Einkommensbeträge bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 € bei einzeln veranlagten Personen und

70.000 € bei Zusammenveranlagung entfällt. Die führt dazu, dass „einkommensteuer-schwächere“ Gemeinden mehr und „einkommensteuerstärkere“ Gemeinden weniger Einkommensteuer erhalten, als ihnen rein nach der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen zustehen würde.

Seit 1998 ist den Gemeinden ein **Anteil an der Umsatzsteuer** durch Art. 106 Abs. 5a GG garantiert. Die Umsatzsteuerbeteiligung dient als Ersatz für die zum 01.01.1998 weggefallene Gewerbesteuer. Die Höhe des Anteils ist durch das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Länder (FAG) festgelegt und wird nach den in § 5c GFRG geregelten Schlüsseln auf die Gemeinden verteilt.

Die **örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern** sind Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuer zählt auch die Hundesteuer.

Kernstück des kommunalen Finanzausgleichs sind die **Schlüsselzuweisungen**. Grundlage für die Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisung sind die Art. 2 bis 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG). Durch die Schlüsselzuweisungen sollen die Steuer- und Umlageeinnahmen aufgabengerecht ergänzt und gewisse Sonderbelastungen ausgeglichen werden. Die Mittel für die Schlüsselzuweisungen (Schlüsselmasse) werden dem Kommunalanteil des allgemeinen Steuerverbundes entnommen (12,5 % der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern). Aus der Schlüsselmasse fließen 64 % an die Gemeinden und 36 % an die Landkreise. Grundlage für die Berechnung der **allgemeinen Schlüsselzuweisungen** sind die **Ausgangsmesszahl** (Art. 3 FAG) und die **Steuerkraftmesszahl** (Art. 4 FAG).

Für die *Berechnung der Ausgangsmesszahl* wird zunächst für jede Kommune ein fiktiver Finanzbedarf ermittelt. Dieser baut auf der Einwohnerzahl auf. Anschließend wird die gewichtete Einwohnerzahl mit dem sogenannten Grundbetrag vervielfältigt. Dieser Grundbetrag ist eine bloße Rechengröße, die jedes Jahr für die Gemeinden neu bestimmt wird und von der Höhe der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Masse (Schlüsselmasse) abhängig ist (Art. 2 Abs. 2 FAG). *Die gewichtete und mit dem Grundbetrag vervielfältigte Einwohnerzahl ergibt die **Ausgangsmesszahl**, die die fiktive Ausgangsbelastung widerspiegelt.*

Durch die *Steuerkraftmesszahl* werden die nach dem Gesetz relevanten Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden wiedergegeben. Für die Ermittlung der Steuerkraft sind die eigenen Steuernahmen des Vorjahres der einzelnen Gemeinde maßgeblich. Zur Ermittlung des Grundbetrags werden diese, gemäß Art. 4 Abs. 3 FAG, durch den tatsächlichen Hebesatz der jeweiligen Gemeinde geteilt und anschließend mit einem landeseinheitlichen Nivelierungshebesatz vervielfältigt (= Steuerkraftzahl der Steuereinnah-

men). Nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FAG beträgt der Nivelierungshebesatz bei der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer einheitlich 310 %. Der Nivelierungshebesatz bei der Gewerbesteuer wird allerdings um den für das jeweilige Bundesland geltenden Bundes- und Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 GFRG gekürzt, sodass derzeit bei der Gewerbesteuer ein Nivelierungshebesatz von 241,7 % zum Ansatz kommt.

Anschließend wird aus dem Einkommensteuerersatz und dem Landesdurchschnitt des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ein fiktiver Beteiligungsbetrag ermittelt (= Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung). *Aus der Addition der Steuerkraftzahl der Steuereinnahmen und der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung sowie der Beteiligung an der Umsatzsteuer errechnet sich die **Steuerkraftmesszahl**.*

Die allgemeine Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von der Ausgangsmesszahl die Steuerkraftmesszahl abgezogen wird (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FAG). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 % des Unterschiedsbetrags als allgemeine Schlüsselzuweisung.

Besonders steuerschwache Gemeinden mit einer weit unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten zusätzlich zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen **Sonderschlüsselzuweisungen**. Diese betragen 15 % des Unterschieds zwischen der eigenen Steuerkraft je Einwohner und 75 % des Landesdurchschnitts je Einwohner (Art. 3 Abs. 3 FAG).

Die veränderte Abrechnung des Kindergeldes durch die Neuregelung des Familienlastenausgleichs ab 1996 sowie durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 führen zu Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen bei der Einkommensteuer. Zu Ausgleich dieser Belastung überlässt der Bund den Ländern einen Anteil seines Umsatzsteueranteils als **Einkommensteuerersatz**. Der Freistaat Bayern gibt die Ausgleichsleistungen entsprechend dem Anteil der Kommunen an den Mindereinnahmen an diese weiter (Art. 1b FAG).

Finanzzuweisungen nach Art. 7 FAG dienen einem ergänzenden Ausgleich für Belastungen durch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hierfür gemäß Art. 7 abs. 2 Nr. 3 FAG Zuweisungen in Höhe von 18,42 € je Einwohner und Haushaltsjahr.

Gemäß Art. 8 Satz 1 FAG stellt der Staat den Gemeinden und Landkreises 8/21tel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (**Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer**). Die Verbundmittel fließen nach Maßgabe des örtlichen Anteils den kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten in voller Höhe zu. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten 3/7tel und die Landkreise 4/7tel des Kommunalanteils.

Der **Kraftfahrzeugsteuerverbund** an dem die Kommunen zuletzt mit 51 % beteiligt waren, wurde durch den Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund abgelöst. Die Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer ist zum 01.07.2009 auf den Bund übergegangen, sodass die Länder seitdem keine Einnahmen mehr aus der Kraftfahrzeugsteuer erzielen. Durch den Wegfall der Ertragshoheit bei den Ländern ist bei den Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund nach Art. 13a FAG eine Anknüpfung an das örtliche Kraftfahrzeugsteueraufkommen nicht mehr möglich. Als Kompensation für den Wegfall der Ertragshoheit erhalten die Länder vom Bund einen nicht dynamisierten Festbetrag. An diesem Beteiligt der Freistaat Bayern die Kommunen wiederum mit 52,5 % (Art. 13 Abs. 1 FAG). Die Zuweisungen werden seit dem Jahr 2011 als pauschale Zuweisungen in Form eines Festbetrags gewährt. Sie dienen dem Bau oder Ausbau und der Unterhaltung der in der Baulast der Gemeinden stehenden Straßen.

Der **Vermögenshaushalt** umfasst auf der Einnahmeseite die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, die Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, die Entnahmen aus Rücklagen, die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, die Beiträge und ähnlichen Entgelte sowie die Einnahmen aus Krediten. Auf der Ausgabenseite umfasst der Vermögenshaushalt die Investitionen für Baumaßnahmen, die Tilgung von Krediten, die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, die Verpflichtungsermächtigungen, die Zuführungen zu Rücklagen und falls erforderlich die Zuführung zum Verwaltungshaushalt (§ 1 Abs. 1 KommHV).

Der **Haushaltsplan** besteht aus Pflichtbestandteilen und Pflichtanlagen (§ 2 KommHV).

Zu den **Pflichtbestandteilen** des Haushaltsplans des Marktes Hösbach gehören gemäß § 2 Abs. 1 KommHV

- ⇒ der Gesamtplan (§ 4 KommHV),
- ⇒ die Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts (§ 5 KommHV),
- ⇒ die Sammelnachweise (§ 8 KommHV) und
- ⇒ der Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer (§ 6 KommHV)

Zu den **Pflichtanlagen** des Haushaltsplans des Marktes Hösbach gehören gemäß § 2 Abs. 2 KommHV

- ⇒ der Vorbericht (§ 3 KommHV),
- ⇒ eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (§ 9 KommHV),

- ⇒ eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen (analog zu § 81 Abs. 2 KommHV),
- ⇒ der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm (§ 24 KommHV).

5. Wirtschaftliche Betätigung

Nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der bisherigen Fassung war die Rechtsform des privaten Rechts für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden u.a. nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde, erfüllt wird oder erfüllt werden kann oder wenn Private an der Erfüllung des öffentlichen Zwecks wesentlich beteiligt werden sollen und die Aufgabe hierfür geeignet ist. Der Vorrang der öffentlichen Rechtsform war durch einen Genehmigungsvorbehalt in Art. 91 Abs. 2 Satz 1 GO gesichert.

Seit der Novellierung der Gemeindeordnung mit dem am Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), können Gemeinden außerhalb ihrer Verwaltung unter Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 87 und 92 GO Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

Ferner wurde die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen aufgegeben, da diese Unterscheidung im Laufe der neueren Rechtsentwicklung ihre Bedeutung nahezu völlig eingebüßt hatte.

Die Kommunen haben jetzt nach Art. 86 GO die Möglichkeit, ihre Unternehmen

in **öffentlich – rechtlicher Rechtsform** als

- Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 bis 5 GO)
- Regiebetrieb (Art. 88 Abs. 6 GO)
- selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (89 GO)

oder

in der **Rechtsform des privaten Rechts** als

- Aktiengesellschaft (AG),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Beteiligung als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft (KG)

zu führen.

a) **EIGENBETRIEB**

Der Eigenbetrieb ist ein Unternehmen der Gemeinde, das außerhalb der allgemeinen Verwaltung, ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt wird. (Art. 88 Abs. 1 GO, § 1 Eigenbetriebsverordnung -EBV-).

Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen der Art. 88 und 95 GO, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich selbständig, d.h. er ist organisatorisch und finanziell aus der Gemeindeverwaltung herausgelöst. Er ist wirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.

Rechtlich dagegen ist der Eigenbetriebe nicht selbständig. Die rechtliche Unselbständigkeit unterscheidet ihn wesentlich von einem Kommunalunternehmen oder einer Eigengesellschaft.

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gebietskörperschaften sind nach Eigenbetriebsrecht zu führen, sofern sie nicht kraft Gesetzes oder auf Antrag befreit sind (§ 2 EBV).

Der Eigenbetrieb untersteht der staatlichen Aufsicht nach Art. 108 ff. GO und unterliegt der Anzeigepflicht nach Art. 96 GO.

Folgende Betriebe sind in der Regel wirtschaftliche Unternehmen

- **Versorgungsbetriebe**

Wasserwerke, Gaswerke, Elektrizitätswerke und Heizkraftwerke

- **Verkehrsbetriebe**

Straßenbahnen, Autobusse, Hafenanlagen, Flughäfen usw.

- **Betriebe der Urproduktion und darauf aufgebaute Verarbeitungsbetriebe**

Molkereien, Brauereien, Wein-, Obst- und Gartenbaubetriebe, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben usw.

- **Sonstige Betriebe**

Messehallen, Hotels, Gaststätten, Kurbetriebe, Parkgaragen, Lagerhäuser

Der Markt Hösbach führt keine Eigenbetriebe.

b) **REGIEBETRIEB**

Regiebetriebe sind Einrichtungen innerhalb der Verwaltung, die überwiegend durch Gebühren finanziert werden.

Durch Satzung **kann** die Gemeinde bestimmen, dass der Regiebetrieb ganz oder teilweise nach den für den Eigenbetrieb geltenden Vorschriften geführt wird (Art. 88 Abs. 6 GO).

Der Regiebetrieb untersteht der staatlichen Aufsicht nach Art. 108 ff. GO und unterliegt der Anzeigepflicht nach Art. 96 GO.

Der Markt Hösbach führt

- das Hallenbad, die Sporthalle und das Freibad

sowie

- die Wasserversorgung und die Tiefgarage.

als Regiebetriebe.

Satzungen über die Führung der vorgenannten Regiebetriebe nach Eigenbetriebsrecht hat der Markt Hösbach nicht erlassen.

c) KOMMUNALUNTERNEHMEN

Das Kommunalunternehmen ist ein gemeindliches Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Im Gegensatz zum Eigenbetrieb und zum Regiebetrieb besitzt das Kommunalunternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Rechtsgrundlage für das Kommunalunternehmen sind die Art. 89, 90 und 91 GO.

Das Kommunalunternehmen wird durch Unternehmenssatzung gebildet und nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und der Unternehmenssatzung (Art. 89 Abs. 3 GO) sowie der Beachtung der Grundsätze des Art. 95 GO geführt.

Alle gemeindlichen Unternehmen können als Kommunalunternehmen geführt werden, wenn die Gemeinde dies im Rahmen des Art. 89 Abs. 1 GO festlegt.

Bereits bestehende Eigen – oder Regiebetriebe können auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses in Kommunalunternehmen umgewandelt werden (Art. 89 Abs. 1 GO). Im Gegensatz zur GmbH entfällt der notarielle Vertrag. Die Umwandlung geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und nicht wie die Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine GmbH auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Umwandlungsgesetz – UmwG –).

Dem Beschluss der Gemeinde über die Umwandlung ist bei Eigenbetrieben der Jahres- oder Zwischenabschluss, bei Regiebetrieben eine Eröffnungsbilanz im Sinne

des § 242 Abs. 1 HBG zugrunde zu legen.

Für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens haftet die Gemeinde im Rahmen der Gewährsträgerschaft unbeschränkt, soweit diese nicht durch das Vermögen des Kommunalunternehmens erfüllt werden können.

Das Kommunalunternehmen untersteht der staatlichen Aufsicht nach Art. 108 ff. GO und unterliegt der Anzeigepflicht nach Art. 96 GO.

Der Markt Hösbach führt keine Kommunalunternehmen.

d) GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Rechtsform des privaten Rechts, die den Bestimmungen des Handelsrechts (HGB, GmbHG) unterliegt.

Die Gemeinde kann sich an einer GmbH beteiligen oder auch als Eigengesellschafter oder zusammen mit anderen Kommunen eine GmbH gründen.

Ist die Gemeinde alleinige Gesellschafterin einer GmbH, bezeichnet man diese Gesellschaft als Eigengesellschaft.

Zur Errichtung der Gesellschaft ist ein Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag bedarf nach § 2 GmbHG der notariellen Beurkundung.

Nach § 3 GmbHG muss der Gesellschaftsvertrag mindestens

- den Firmennamen,
- den Sitz und Gegenstand des Unternehmens,
- den Betrag des Stammkapitals und
- die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters enthalten.

Des Weiteren sollen die Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 94 Abs. 2 GO bereits im Gesellschaftsvertrag eingeräumt werden.

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der §§ 7 und 8 GmbHG zum Handelsregister anzumelden. Die GmbH ist mit dem Eintrag in das Handelsregister gegründet (§ 11 GmbHG).

Im Gegensatz zu den öffentlich – rechtlichen Unternehmen untersteht die GmbH als Rechtsform des privaten Rechts nicht der staatlichen Aufsicht.

Die Gründung einer GmbH oder die Beteiligung einer Gemeinde an einer GmbH ist jedoch – wie auch die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben – anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Umwandlung bestehender Kommunalunternehmen von einer öffentlichen in eine private Rechtsform (Art. 96 GO).

- **Der Markt Hösbach und der Markt Goldbach sind mit jeweils 50 % an der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach Verwaltung GmbH und an der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH & Co. KG unmittelbar beteiligt.**

Der Marktgemeinderat Hösbach und der Marktgemeinderat Goldbach haben der Gründung der Elektrizitätswerk Goldbach Hösbach Verwaltung GmbH und dem Formwechsel der bereits bestehenden Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH in eine GmbH & Co. KG mit Beschlüssen vom 04.06.2003 bzw. 05.06.2003 zugestimmt.

Die Gründung der Verwaltung GmbH und der Formwechsel der bereits bestehenden GmbH in eine GmbH & Co. KG wurden dem Landratsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 21.07.2003 angezeigt.

Die Umwandlung der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH in eine GmbH & Co. KG wurde in der Gesellschafterversammlung am 06.08.2003 beschlossen. Die Gründung der Verwaltung GmbH und Formwechsel der bereits bestehenden GmbH in eine GmbH & Co. KG wurden am 06.08.2003 notariell beurkundet. Die Eintragung dieser Gesellschaften in das Handelsregister erfolgte am 24.09.2003.

Unternehmensgegenstand der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach Verwaltung GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH & Co. KG.

Wesentlichster Unternehmensgegenstand der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH & Co. KG ist die Versorgung der Gemeindegebiete von Goldbach und Hösbach mit Strom und Gas.

- **Über die Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH & Co. KG sind der Markt Hösbach und der Markt Goldbach mit zusammen 17,84 % an der City – USE GmbH & Co. KG mittelbar beteiligt.**

City – USE GmbH & Co. KG

Die City – USE Unterfränkischer Service für Energiedienstleistungen GmbH mit Sitz in Bad Neustadt an der Saale wurde am 26.07.1999 gegründet und am 13.09.1999 ins Handelsregister eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Energie, die Erzeugung von

Energie und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken.

Der Beteiligung der Elektrizitätswerk Goldbach – Hösbach GmbH an der City – USE Unterfränkischer Service für Energiedienstleistungen GmbH hat der Marktgemeinderat Hösbach mit Beschluss vom 07.07.1999 und der Marktgemeinderat Goldbach mit Beschluss vom 09.07. 1999 zugestimmt.

Die City – USE GmbH & Co. KG ist durch formwechselnde Umwandlung der City – USE Unterfränkischer Service für Energiedienstleistung mit der Eintragung ins Handelsregister am 01.08.2011 entstanden. Dem Formwechsel hat der Marktgemeinderat Hösbach mit Beschluss vom 14.09.2011 zugestimmt

A3 Solargesellschaft mbH

Die A3 Solargesellschaft mbH wurde im Jahr 2021 auf Basis der Bilanz zum 31.12.2020 in die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG überführt.

e) BERICHTSPFLICHT

Gemäß § 3 Nr. 6 KommHV ist im Vorbericht darzustellen, wie sich die Wirtschaftslage der **Eigenbetriebe und Eigengesellschaften** in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahre entwickelt hat und im Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln wird.

Nachdem der Markt keine **Eigenbetriebe** führt entfällt die Berichtspflicht.

Unter **Eigengesellschaften** im Sinne des § 3 Nr. 6 KommHV sind diejenigen Unternehmen und Einrichtungen anderer Rechtsformen zu verstehen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV und § 3 Nr. 6 KommHV sind für diese Unternehmen die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan beizufügen sowie deren Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe darzustellen, sofern die Beteiligung der Kommune **über 50 %** liegt.

Nachdem die Beteiligung des Marktes Hösbach die 50 % - Grenze nicht übersteigt, **entfällt die Berichtspflicht im Sinne der KommHV.**

6. Haushaltsjahr 2022

Der Haushaltsplan, der Finanzplan, das Investitionsprogramm und der Stellenplan 2022 wurden in den Sitzungen am 07.03.2022 und 09.03.2022 vom Haushaltsausschuss vorbereitet und am 24.03.2022 vom Marktgemeinderat Hösbach in öffentlicher Sitzung einstimmig mit 21 : 0 beschlossen.

Die **Einnahmen und Ausgaben** wurden in § 1 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Verwaltungshaushalt 33.776.100 €
- Vermögenshaushalt 17.343.800 €

Das Gesamthaushaltsvolumen
beläuft sich demnach auf 51.119.900 €

Das **Volumen des Verwaltungshaushalts** lag um 1.102.500 € oder **3,37 % über** dem Volumen des Verwaltungshaushalts 2021.

Das **Volumen des Vermögenshaushalts** lag um 854.200 € oder **4,69 % unter** dem Volumen des Vermögenshaushalts 2021.

Das **Gesamthaushaltsvolumen** lag somit um 248.300 € oder **0,49 % über** dem Gesamtvolumen des Haushalts 2021.

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** war mit **3.137.000 €** veranschlagt. Das Rechnungsergebnis 2022 belief sich auf 5.987.140,40 €.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthielt in § 2 eine **Kreditermächtigung** in Höhe von 8.548.800 € als genehmigungspflichtigen Bestandteil (Art. 71. Abs. 2 Satz 1 GO). Diese Kreditermächtigung wurde bisher jedoch nicht benötigt.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre wurden in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 4.100.000 € festgesetzt.

In § 4 der Haushaltssatzung wurden für das Jahr 2022 folgende **Steuerhebesätze** festgesetzt:

		Vorjahr
Grundsteuer A	310 %	310 %
Grundsteuer B	310 %	310 %
Gewerbesteuer	330 %	330 %

Die Hebesätze haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die sonstigen **Steuer- und Gebührensätze** wurden 2022 nicht geändert:

Hundesteuer	35,00 €	Vorjahr:	35,00 €
-------------	---------	----------	---------

Kampfhundesteuer	550,00 €	Vorjahr:	550,00 €
Grabplatzgebühren (keine Erhöhung)			
Kanalbenutzungsgebühren	2,52 €	Vorjahr:	2,52 €
Wasserverbrauchsgebühren	2,41 €	Vorjahr:	2,41 €
Parkgebühren für Tiefgarage	0,50 € je ½ Std.	Vorjahr:	0,50 € je ½ Std.

Der **Höchstbetrag des Kassenkredits** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf **5,0 Mio. €** festgesetzt. Die Höhe des Kassenkredits entspricht den Vorgaben des Art. 73 Abs. 2 GO, nachdem der in der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt erzielten Einnahmen nicht übersteigen soll.

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2022 wurde in § 6 der Haushaltssatzung in der Fassung der Anlage zum Haushaltsplan neu festgesetzt.

Der **Finanzplan** für die Jahre 2022 bis 2025 wurde mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Finanzplanjahr 2022:	Einnahmen	33.776.100 €	
	Ausgaben	30.639.100 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		3.137.000 €
Finanzplanjahr 2023:	Einnahmen	34.292.800 €	
	Ausgaben	30.709.900 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		3.582.900 €
Finanzplanjahr 2024:	Einnahmen	35.058.800 €	
	Ausgaben	31.174.400 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		3.884.400 €
Finanzplanjahr 2025:	Einnahmen	35.583.800 €	
	Ausgaben	31.497.600 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		4.086.200 €
	Geplante Gesamtzuführung 2022 bis 2025		14.690.500 €

Das **Investitionsprogramm** für die Jahre 2022 bis 2025 wurde mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Planjahr 2022:	Ausgaben	17.061.000 €
Planjahr 2023:	Ausgaben	12.520.000 €
Planjahr 2024:	Ausgaben	9.208.000 €
Planjahr 2025:	Ausgaben	4.342.000 €
	Geplante Gesamtinvestitionen 2022 bis 2025:	43.131.000 €

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Aschaffenburg am 25.03.2022 vorgelegt und nach rechtsaufsichtlicher Behandlung am 26.07.2022 an den

Markt Hösbach zurückgegeben. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.548.800 € und die Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.100.000 € wurden erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde am 01.08.2022 ausgefertigt und im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 04.08.2022, Heft Nr. 31 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 3 BekV). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan lagen in der Zeit vom 16.08.2022 bis einschließlich 30.08.2022 öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO Satz 3 GO). Darüber hinaus lagen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit (§ 4 BekV).

Einnahmen des Verwaltungshaushalts	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
➤ Steuern und allgemeine Zuweisungen	20.004.000 €	22.529.898,11 €
➤ Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	10.065.900 €	10.534.280,11 €
➤ Sonstige Finanzeinnahmen	3.706.200 €	4.145.403,48 €
Gesamteinnahmen:	33.776.100 €	37.209.581,80 €
<i>Abzüglich:</i>		
<i>Abschreibungen:</i>	1.515.400 €	1.685.276,67 €
<i>Verzinsung des Anlagekapitals:</i>	979.700 €	914.479,99 €
Gesamt:	2.495.100 €	2.599.756,66 €
Kassenwirksame Einnahmen:	31.281.000 €	31.705.573,29 €
Kassenwirksame Mehreinnahmen 2022:	424.573,29 €	= 1,36 %
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
➤ Personalausgaben	8.136.900 €	8.120.311,54 €
➤ Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.828.100 €	11.241.232,08 €
➤ Zuweisungen und Zuschüsse	4.599.600 €	4.674.565,94 €
➤ Sonstige Finanzausgaben	10.211.500 €	13.173.472,24 €
Gesamt:	33.776.100 €	37.209.581,80 €
<i>Abzüglich:</i>		
<i>Abschreibungen:</i>	1.515.400 €	1.685.276,67 €
<i>Verzinsung des Anlagekapitals:</i>	979.700 €	914.479,99 €
Gesamt:	2.495.100 €	2.599.756,66 €
Kassenwirksame Ausgaben:	31.281.000 €	31.705.573,29 €
Kassenwirksame Mehrausgaben 2022:	424.573,29 €	= 1,36 %

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen in Höhe von **5.979.444,30 €** wurden dem Vermögenshaushalt zugeführt (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV). Der Zuführungsbetrag des Jahres 2022 erfüllte die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 KommHV, d. h. die Höhe des Zuführungsbetrags ermöglichte die Deckung der ordentlichen Tilgung von Krediten in Höhe von 135.589,27 €. Der Zuführungsbetrag des Jahres 2022 lag um 2.765.944,30 € über dem veranschlagten Zuführungsbetrag.

Nach Abzug der planmäßigen Tilgungen in Höhe von 87.178,63 € und nach Hinzurechnung der Investitionspauschale in Höhe von 218.951,00 € errechnet sich eine **freie Finanzspanne von rd. 6,063 Mio. €**. Die Mindestzuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV wurde erreicht.

Einnahmen des Vermögenshaushalts	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
➤ Zuführung vom Verwaltungshaushalt	3.213.500 €	5.987.140,40 €
➤ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0 €	0 €
➤ Entnahmen aus Sonderrücklagen	6.000 €	4.200,00 €
➤ Veräußerung von Anlagevermögen	156.800 €	20.200 €
➤ Beiträge und ähnliche Entgelte	730.000 €	334.135,27 €
➤ Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.688.700 €	1.962.667,35 €
➤ Kreditaufnahmen	8.548.800 €	0 €
Gesamt:	17.343.800 €	8.308.343,02 €

Ausgaben des Vermögenshaushalts	Ansatz 2022	Ergebnis 2022
➤ Zuführung zum Verwaltungshaushalt	6.000 €	4.200,00 €
➤ Zuführung an Rücklagen	76.500 €	605.924,05 €
➤ Erwerb von Anlagevermögen	3.537.300 €	1.073.484,02 €
➤ Hochbaumaßnahmen	7.275.000 €	3.037.007,71 €
➤ Tiefbaumaßnahmen	4.327.000 €	2.170.837,32 €
➤ Tilgungen	200.000 €	135.589,27 €
➤ Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.922.000 €	1.281.300,65 €
Gesamt:	17.343.800 €	8.308.343,02 €

Durch die Zuführung zur **allgemeinen Rücklage** entwickelt sich diese wie folgt:

➤ Stand zum 31.12.2021	rd. 0,663 Mio. €
➤ Entnahme 2022	0 Mio. €
➤ Zuführung 2022	rd. 0,598 Mio. €
➤ Verbleibende Rücklage	rd. 1,261 Mio. €

Die Rücklagen wurden entsprechend den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV i.

V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO sicher und im Hinblick auf einen angemessenen Ertrag angelegt.

Die Kasseneinnahmereste zum 31.12.2022 betragen		433.321,20 €
Davon entfallen auf den	Verwaltungshaushalt	399.439,75 €
	Vermögenshaushalt	33.881,45 €

Haushaltsreste (§ 79 Abs. 2 KommHV) wurden nicht gebildet.

Die **Liquidität der Kasse** war über das gesamte Rechnungsjahr 2022 gegeben.

Nachdem 2022 **eine Kreditaufnahme i.H.v. 2.000.000 € erfolgte**, entwickelte sich **die unmittelbare Verschuldung** wie folgt:

➤ Schuldenstand zum 31.12.2021	1.042.821,37 €	
➤ Kreditaufnahme 2022	2.000.000,00 €	
➤ Tilgungen 2022	- 135.589,27 €	
	Schuldenstand am 31.12.2022:	2.907.232,10 €

Aus der **unmittelbaren Verschuldung** errechnete sich **zum 31.12.2022** eine **Pro – Kopf – Verschuldung** in Höhe von **217,70 €**
(31.12.2021 = 78,76 €)

Die **Pro – Kopf – Verschuldung** vergleichbarer Gemeinden **zum 31.12.2022** betrug **im Landesdurchschnitt** **748 €**
(31.12.2021 = 704 €)

Das **Brutto – Vermögen** des Marktes Hösbach **zum 31.12.2022** betrug **96,369 Mio. €**. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2021 errechnete sich eine **Vermögensmehrung in Höhe von 3.285.000 €**. Der Vermögensstand zum 31.12.2022 betrug pro Einwohner rd. 7.216 €.

Das **Netto – Vermögen** des Marktes Hösbach **zum 31.12.2022** betrug **93,462 Mio. €**. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2021 errechnete sich eine **Vermögensmehrung in Höhe von 1.420.589 €**. Der Vermögensstand zum 31.12.2022 betrug pro Einwohner rd. 6.999 €.

7. Haushaltsjahr 2023

Der Haushaltsplan, der Finanzplan, das Investitionsprogramm und der Stellenplan 2023 wurden in den Sitzungen am 02.03 und 07.03.2023 vom Haushaltsausschuss vorbereitet und am 23.03.2023 wurde die Haushaltssatzung vom Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung einstimmig mit 21 : 2 Stimmen und der Finanzplan und das Investitionsprogramm einstimmig mit 23 : 0 beschlossen.

Die **Einnahmen und Ausgaben** wurden in § 1 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Verwaltungshaushalt 36.465.000 €
- Vermögenshaushalt 15.229.400 €

Das Gesamthaushaltsvolumen
beläuft sich demnach auf 51.694.400 €

Das **Volumen des Verwaltungshaushalts** liegt um 2.688.900 € oder **7,96 % über** dem Volumen des Verwaltungshaushalts 2022.

Das **Volumen des Vermögenshaushalts** lag um 2.114.400 € oder **12,19 % unter** dem Volumen des Vermögenshaushalts 2022.

Das **Gesamthaushaltsvolumen** lag somit um 574.500 € oder **1,12 % über** dem Gesamtvolumen des Haushalts 2022.

Die **Zuführung** zum Vermögenshaushalt war mit **1.957.300 €** veranschlagt (Ansatz 2022 = 3.137.000 €). Das Rechnungsergebnis 2023 liegt noch nicht vor.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von **8.980.600 €** festgesetzt.

Von dieser Kreditermächtigung wurden 2023 lediglich 3.000.000 € in Anspruch genommen.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre wurden in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 2.400.000 € festgesetzt.

In § 4 der Haushaltssatzung wurden für das Jahr 2023 folgende Steuerhebesätze festgesetzt:

		Vorjahr
Grundsteuer A	310 %	310 %
Grundsteuer B	310 %	310 %
Gewerbesteuer	330 %	330 %

Die sonstigen Steuer- und Gebührensätze wurden 2023 nicht geändert:

Hundesteuer	35,00 €	Vorjahr:	35,00 €
-------------	---------	----------	---------

Kampfhundesteuer	550,00 €	Vorjahr:	550,00 €
Grabplatzgebühren (keine Erhöhung)			
Parkgebühren für Tiefgarage	0,50 € je ½ Std.	Vorjahr:	0,50 je ½ Std.

Eine Neukalkulation der Grabplatzgebühren ist 2023 vorgesehen.

Die Gebührensätze für die leitungsgebundenen Einrichtungen wurden 2023 nicht geändert:

Kanalbenutzungsgebühren	2,65 €	Vorjahr:	2,65 €
Wasserverbrauchsgebühren	2,49 €	Vorjahr:	2,49 €

Eine Neukalkulation der Gebührensätze ist 2023 vorgesehen.

Der **Höchstbetrag des Kassenkredits** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf **5,0 Mio. €** festgesetzt. Die Höhe des Kassenkredits entspricht den Vorgaben des Art. 73 Abs. 2 GO, nachdem der in der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt erzielten Einnahmen nicht übersteigen soll.

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2023 wurde in § 6 der Haushaltssatzung in der Fassung der Anlage zum Haushaltsplan neu festgesetzt.

Der **Finanzplan** für die Jahre 2023 bis 2026 wurde gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Finanzplanjahr 2023:	Einnahmen	36.465.000 €	
	Ausgaben	34.507.700 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		1.957.300 €
Finanzplanjahr 2024:	Einnahmen	36.962.000 €	
	Ausgaben	34.180.700 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		2.781.300 €
Finanzplanjahr 2025:	Einnahmen	37.332.100 €	
	Ausgaben	34.078.000 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		3.254.100 €
Finanzplanjahr 2026:	Einnahmen	37.838.200 €	
	Ausgaben	34.412.200 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		3.426.000 €
Geplante Gesamtzuführung 2023 bis 2026:			11.418.700 €

Das **Investitionsprogramm** für die Jahre 2023 bis 2026 wurde mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Planjahr 2023:	Ausgaben	14.545.000 €
Planjahr 2024:	Ausgaben	13.625.000 €
Planjahr 2025:	Ausgaben	7.685.000 €

Planjahr 2026:	Ausgaben	3.305.000 €
Geplante Gesamtinvestitionen 2023 bis 2026:		39.160.000 €

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Aschaffenburg am 27.03.2023 vorgelegt und nach rechtsaufsichtlicher Behandlung am 22.06.2023 an den Markt Hösbach zurückgegeben. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.980.600 € und die Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.400.000 € wurden erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde am 27.06.2023 ausgefertigt und im Amtsblatt des Markte Hösbach vom 06.07.2023, Heft Nr. 27 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 3 BekV). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan lagen in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 24.07.2023 öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO Satz 3 GO). Darüber hinaus lagen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit (§ 4 BekV).

Das Rechnungsergebnis 2023 liegt noch nicht vor.

2023 wurden folgende Haushaltsreste gebildet:

Haushaltseinnahmereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	verfügbar	Bildung neu
1.9100.3786	Kreditaufnahme	6.735.400	6.735.400	2.100.000
1.9100.3788	Kreditaufnahme für entgeltf. Maßnahmen	2.245.200	2.245.200	900.000
Gesamt:				3.000.000

Haushaltsausgabereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	verfügbar	Bildung neu
1.3700.9887	Investitionszuschuss Kirchturmsanierung	100.000	100.000	100.000
1.5500.9880	Investitionszuschüsse Sportförderung: Hybridplatz	220.000	200.209	200.000
1.7710.9350	Fahrzeugbeschaffung: Unimog	300.000	250.612	250.000
1.7910.9300	Kapitaleinlage Dorfladen Feldkahl UG	200.000	200.000	200.000
Gesamt:				750.000

8. Haushaltsjahr 2024

Der Haushaltsplan, der Finanzplan, das Investitionsprogramm und der Stellenplan 2024 wurden in den Sitzungen am 05.03, 07.03, 12.03 und 09.04.2024 vom Haushaltsausschuss vorberaten und am 25.04.2024 wurde die Haushaltssatzung vom Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung mit 21 : 2 Stimmen und der Finanzplan und das Investitionsprogramm mit 21 : 2 beschlossen.

Die **Einnahmen und Ausgaben** wurden in § 1 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Verwaltungshaushalt 37.562.600 €
- Vermögenshaushalt 16.464.600 €

Das Gesamthaushaltsvolumen
beläuft sich demnach auf 54.027.200 €

Das **Volumen des Verwaltungshaushalts** liegt um 1.097.600 € oder **3,01 % über** dem Volumen des Verwaltungshaushalts 2023.

Das **Volumen des Vermögenshaushalts** liegt um 1.235.200 € oder **8,11 % über** dem Volumen des Vermögenshaushalts 2023.

Das **Gesamtvolumen** liegt somit um 2.332.800 € oder **4,51 % über** dem Gesamthaushaltsvolumen des Haushalts 2023.

Die veranschlagte **Zuführung** vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt **290.700 €** (Haushaltsansatz 2023 = 1.957.300 €). Sie liegt damit um 1.666.600 € oder **85,1 % unter** dem veranschlagten Zuführungsbetrag des Jahres 2023.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wurden in § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von **10.750.000 €** festgesetzt.

Es ist vorgesehen ausschließlich Annuitätendarlehen aufzunehmen. Eine Aufnahme von Krediten in Form eines Bausparvorausdarlehens ist nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre wurden in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 5.963.000 € festgesetzt.

Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten **Steuerhebesätze** für das Jahr 2024 wurden gegenüber dem Vorjahr geändert:

Vorjahr

Grundsteuer A	310 %	310 %
Grundsteuer B	360 %	310 %
Gewerbsteuer	370 %	330 %

Die Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 330% betragen derzeit rd. 4,9 Mio. €. Aufgrund der Hebesatzerhöhung auf 370% konnte der Ansatz auf 5,5 Mio. € erhöht werden.

Die Kanalbenutzungs- und Wasserverbrauchsgebühren wurden erhöht. Die übrigen Gebührensätze blieben unverändert (Kalkulationen s. VI. 10)

	2024	2023
Hundsteuer	35,00 €	35,00 €
Kampfhundsteuer	550,00 €	550,00 €
Grabplatzgebühren (keine Erhöhung)		
Kanalbenutzungsgebühren	3,04 €	2,65 €
Wasserverbrauchsgebühren	2,84 €	2,49 €
Parkgebühren für Tiefgarage	0,50 € je ½ Std.	0,50 je ½ Std.

Der **Höchstbetrag des Kassenkredits** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf **6,2 Mio. €** festgesetzt. Die Höhe des Kassenkredits entspricht den Vorgaben des Art. 73 Abs. 2 GO, nachdem der in der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt erzielten Einnahmen nicht übersteigen soll.

Der **Finanzplan** für die Jahre 2024 bis 2027 wurde gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Finanzplanjahr 2024:	Einnahmen	37.562.600 €	
	Ausgaben	37.271.900 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		290.700 €
Finanzplanjahr 2025:	Einnahmen	38.425.800 €	
	Ausgaben	36.984.700 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		1.441.100 €
Finanzplanjahr 2026:	Einnahmen	39.132.300 €	
	Ausgaben	37.467.000 €	
	Zuführung zum Vermögenshaushalt		1.665.300 €
Finanzplanjahr 2027:	Einnahmen	39.871.800 €	

Ausgaben	37.995.800 €	
Zuführung zum Vermögenshaushalt		1.876.000 €
Geplante Gesamtzuführung 2024 bis 2027:		5.273.100 €

Das **Investitionsprogramm** für die Jahre 2024 bis 2027 wurde mit folgenden Ergebnissen beschlossen:

Planjahr 2024:	Ausgaben	16.006.000 €
Planjahr 2025:	Ausgaben	14.384.000 €
Planjahr 2026:	Ausgaben	7.274.000 €
Planjahr 2027:	Ausgaben	2.897.000 €
Geplante Gesamtinvestitionen 2024 bis 2027:		40.561.000 €

Einnahmen des Verwaltungshaushalts	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ Steuern und allgemeine Zuweisungen	21.918.000 €	21.758.000 €
➤ Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	11.777.300 €	10.410.700 €
➤ Sonstige Finanzeinnahmen	3.867.300 €	4.296.300 €
Gesamteinnahmen:	37.562.600 €	36.465.000 €

Abzüglich:

<i>Abschreibungen:</i>	1.630.300 €	1.637.300 €
<i>Verzinsung des Anlagekapitals:</i>	896.900 €	898.700 €
Gesamt:	2.527.200 €	2.536.000 €
Kassenwirksame Einnahmen:	35.025.400 €	33.929.000 €

Kassenwirksame Mehreinnahmen 2024: 1.096.400 € = 3,23 %

Die Einnahmen aus **Steuern und allgemeinen Zuweisungen** wurden mit rd. 21,918 Mio. € veranschlagt. Sie liegen um rd. 160 TDE oder rd. 0,74 % **über** dem Vorjahresansatz.

In den Steuern und allgemeinen Zuweisungen sind enthalten

	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ die Grundsteuer A und B mit	1.640.000 €	1.434.000 €
➤ die Gewerbesteuer mit	5.500.000 €	6.000.000 €
➤ der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit	9.910.000 €	9.377.000 €
➤ der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit	793.000 €	761.000 €
➤ die Schlüsselzuweisungen mit	2.605.000 €	2.785.000 €
➤ der Einkommensteuerersatz mit	831.000 €	738.000 €
➤ die pauschale Finanzaufweisung		

nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG mit	246.000 €	242.000 €
➤ die Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer mit	160.000 €	160.000 €
➤ die sonstigen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen mit	31.000 €	31.000 €
➤ die Verwarnungs- und Bußgelder der kommunalen Verkehrsüberwachung mit	180.000 €	230.000 €
	21.918.000 €	21.758.000 €

Nach Abzug		
der Kreisumlage in Höhe vom	8.729.000 €	7.541.000 €
und der Gewerbesteuerumlage in Höhe von	521.000 €	637.000 €
verbleiben als allgemeine Deckungsmittel noch	12.668.000 €	13.580.000 €

An **Schlüsselzuweisungen** erhält der Markt Hösbach für das Jahr 2024 laut der Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 19.01.2024 rd. 2,606 Mio. € (allgemeine Schlüsselzuweisung von rd. 2,281 Mio. € + Sonderschlüsselzuweisung von rd. 325 TD€). Sie liegen somit um rd. 332 TD€ unter dem im Jahr 2023 erhaltenen Betrag. Sie betragen je Einwohner (Einwohnerstand am 31.12.2022) 195,14 € (2023 = 223,54 €).

Im Haushaltsjahr 2024 beträgt die Steuerkraft des Marktes Hösbach	16.220.828 €
(2023 = 14.684.352 €). Sie stieg damit gegenüber dem Vorjahr um	1.536.476 €
oder	10,46 %.

Im Jahr 2024 beträgt die Steuerkraft des Marktes Hösbach je Einwohner	1.214,68 €
(2023 = 1.117,45 €). Sie stieg damit gegenüber dem Vorjahr um	97,23 €
oder	8,70 %.

Als Steuerkraft einer Gemeinde wird die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 FAG) bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen kann, wenn statt der Hebesätze der Gemeinde landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden (sog. Nivelierungshebesätze bei der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei der Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung). Die Nivelierungshebesätze wurden ab 01.01.2016 für die Grundsteuer A und B von 250 % auf 310 % und für die Gewerbesteuer von 231 % auf 241 % erhöht. Die Steuerkraft der Gemeinde ist Grundlage für die Berechnung der Gemeindefürsorgezuschlägen.

Die Umlagekraft des Marktes Hösbach beträgt im Jahr 2024	18.570.860 €
(2023 = 16.868.771 €). Sie stieg damit gegenüber dem Vorjahr um	1.702.089 €

oder	9,17 %
Im Jahr 2024 beträgt die Umlagekraft des Marktes Hösbach je Einwohner	1.390,66 €
(2023 = 1.283,67 €). Sie stieg damit gegenüber dem Vorjahr um	106,99 €
oder	8,33 %.

Als Umlagekraft einer Gemeinde wird die Summe ihrer Umlagegrundlagen bezeichnet. Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen und 80 % ihrer Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG). Auf der Grundlage der Umlagekraftzahlen wird die Höhe der Investitionspauschale (Art. 12 FAG) und Kreisumlage (Art. 18 FAG) berechnet.

Die Einnahmen aus **Verwaltung und Betrieb** wurden mit rd. 11,777 Mio. € veranschlagt. Sie liegen um rd. 1.367 TDE oder 13,13 % **über** dem Vorjahresansatz.

In den Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sind enthalten

	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und gebührenähnlichen Entgelte mit	4.719.300 €	3.992.100 €
➤ die Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten sowie die sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen mit	776.600 €	1.161.100 €
➤ die Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts mit	2.417.000 €	2.277.900 €
➤ die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke mit	3.864.400 €	3.049.600 €
	11.777.300 €	10.410.700 €

Die **sonstigen Finanzeinnahmen** wurden mit rd. 3,867 Mio. € veranschlagt. Sie liegen um rd. 490 TDE oder rd. 9,99 % **unter** dem Vorjahresansatz.

In den sonstigen Finanzeinnahmen sind enthalten	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ die Zinseinnahmen mit	100 €	100 €
➤ die Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen mit	700.000 €	700.000 €
➤ die Konzessionsabgaben mit	425.000 €	480.000 €
➤ die weiteren Finanzeinnahmen mit	40.000 €	22.000 €
➤ die kalkulatorischen Einnahmen (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) mit	2.527.200 €	2.536.000 €

➤ Zuführung vom Vermögenshaushalt	175.000 €	558.200 €
	3.867.300 €	3.706.200 €
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ Personalausgaben	9.828.700 €	8.663.100 €
➤ Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	12.014.600 €	12.455.200 €
➤ Zuweisungen und Zuschüsse	5.835.000 €	5.040.600 €
➤ Sonstige Finanzausgaben	9.884.300 €	10.306.100 €
Gesamtausgaben:	37.562.600 €	36.465.000 €
<i>Abzüglich:</i>		
<i>Abschreibungen:</i>	1.630.300 €	1.515.400 €
<i>Verzinsung des Anlagekapitals:</i>	896.900 €	979.700 €
Gesamt:	2.527.200 €	2.495.100 €
Kassenwirksame Ausgaben:	35.035.400 €	31.281.000 €
Kassenwirksame Mehrausgaben 2024:	3.754.400 €	= 12,00 %

Die **Personalausgaben** wurden mit rd. 1.166 TDE oder 13,45 % höher veranschlagt als im Vorjahr. Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Ansatz ergibt sich im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung und den bereits erfolgten Neueinstellungen. Die Personalausgaben 2023 betragen 28,05 % der tatsächlichen – um die Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals bereinigten – Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Vorjahr = 25,53 %).

Die Ausgaben für den **sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand** (Hauptgruppen 5 und 6) wurden mit rd. 12,015 Mio. € (Vorjahr: 12,455 Mio. €) veranschlagt. Der Anstieg ist vor allem durch die geringeren Energiekosten, Körperschaftsteuer- u. Vorsteuerzahlungen bedingt.

Im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind enthalten

	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ die Betriebs- und Unterhaltungskosten mit	4.784.400 €	5.179.200 €
➤ die Steuern und Versicherungen mit	1.125.700 €	1.481.600 €
➤ die Geschäftsausgaben und allgemeinen sächlichen Ausgaben mit	985.100 €	864.200 €
➤ Erstattungen an Bund, Land und Gemeinden mit	573.700 €	473.700 €
➤ die inneren Verrechnungen mit	2.018.500 €	1.920.500 €
➤ die Abschreibung mit	1.630.300 €	1.637.300 €
➤ die Verzinsung des Anlagekapitals mit	896.900 €	898.700 €
	12.014.600 €	12.455.200 €

Bereinigt um die nicht kassenwirksamen Ausgaben für

➤ die Abschreibung in Höhe von	1.630.300 €	1.637.100 €
➤ und die Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe	896.900 €	898.700 €
betragen die kassenwirksamen Aufwendungen für den sächlichen Verwaltungs – und Betriebsaufwand	9.487.400 €	9.919.400 €

sodass sich die reale Ausgabenreduzierung gegenüber dem Vorjahr in diesem Bereich auf rd. 432 TDE oder 4,36 % beläuft.

Die **Zuweisungen und Zuschüsse** wurden mit rd. 5,835 Mio. € veranschlagt. Sie liegen somit um 794 TDE oder 15,76 % **über** dem Vorjahresansatz.

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind enthalten	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ die Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen mit	4.314.600 €	3.526.900 €
➤ die Zuweisungen und sonstigen Zuschüsse für laufende Zwecke an Land und Gemeinden mit	49.500 €	49.000 €
➤ die Zuweisungen und sonstigen Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dgl. mit	1.263.800 €	1.223.400 €
➤ die Schulddienstbeihilfen an Zweckverbände zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung mit	49.000 €	49.500 €
➤ die Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche mit	158.100 €	191.800 €
	5.835.000 €	5.040.600 €

Die **sonstigen Finanzausgaben** wurden mit 9,884 Mio. € veranschlagt.

In den sonstigen Finanzausgaben sind enthalten	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ die Zinsausgaben mit	265.000 €	152.800 €
➤ die Gewerbesteuerumlage mit	521.000 €	637.000 €
➤ die Kreisumlage mit	8.729.000 €	7.541.000 €
➤ die weiteren Finanzausgaben mit	15.000 €	18.000 €
➤ die Deckungsreserve mit	0 €	0 €
➤ die Zuführung zum Vermögenshaushalt mit	354.300 €	1.957.300 €
	9.884.300 €	10.306.100 €

Sie liegen somit um rd. 422 TDE oder 4,09 % **unter** dem Vorjahresansatz.

Bereinigt um die Zuführung zum Vermögenshaushalt betragen die Aufwendungen für die sonstigen Finanzausgaben im

Ansatz 2024	Ansatz 2023
9.530.000 €	8.348.800 €

sodass sich in diesem Bereich **die reale Ausgabenminderung** auf rd. 1.181 TDE € oder 14,15 % beläuft. Ursächlich hierfür ist die gestiegene Kreisumlage.

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen ermöglichen eine **Zuführung zum Vermögenshaushalt** in Höhe von 290.700 €. Der Zuführungsbetrag des Jahres 2024 liegt um rd. 1.667 TDE unter dem veranschlagten Zuführungsbetrag des Jahres 2023. Der Zuführungsbetrag des Jahres 2024 erfüllt die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV, d.h. die Höhe des Zuführungsbetrags ermöglicht die Deckung der ordentlichen Tilgung von Krediten in Höhe von rd. 220 TDE.

Nach Abzug der geplanten Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 220 TDE und Hinzurechnung der Investitionspauschale in Höhe von rd. 212 TDE ergibt sich eine **freie Finanzspanne** von 0,283 Mio. €.

Der **Vermögenshaushalt** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.464.600 € ab. Das Volumen des Vermögenshaushalts 2024 liegt somit um rd. 1.235 TDE oder 8,11 % **über** dem Volumen des Vermögenshaushalts 2023.

Die **Einnahmen des Vermögenshaushalts** setzen sich wie folgt zusammen:

	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ Zuführung vom Verwaltungshaushalt	290.700 €	1.957.300 €
➤ Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Gebühren)	63.600 €	0 €
➤ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0 €	0 €
➤ Entnahme aus Sonderrücklagen	175.000 €	558.200 €
➤ Veräußerung von Anlagevermögen	1.100.000 €	205.000 €
➤ Beiträge und ähnliche Entgelte	545.000 €	550.000 €
➤ Investitionszuweisungen und –zuschüsse	3.540.300 €	2.978.300 €
➤ Kreditaufnahmen	10.750.000 €	8.980.600 €
Gesamt:	16.464.600 €	15.229.400 €

2024 wurde keine **Entnahme aus der allgemeinen Rücklage** mehr eingeplant. Die Rücklage ist weitestgehend aufgebraucht.

Die **Ausgaben des Vermögenshaushalts** setzen sich wie folgt zusammen:

	Ansatz 2024	Ansatz 2023
➤ Zuführung an den Verwaltungshaushalt	175.000 €	558.200 €
➤ Zuführung an Sonderrücklagen	63.600 €	0 €
➤ Vermögenserwerb	3.077.500 €	2.654.000 €

➤ Hochbaumaßnahmen	6.383.000 €	5.654.000 €
➤ Tiefbaumaßnahmen	5.936.700 €	4.999.000 €
➤ Tilgungen	220.000 €	126.200 €
➤ Investitionszuweisungen und -zuschüsse	608.800 €	1.238.000 €
Gesamt:	16.464.600 €	15.229.400 €

Beim **Vermögenserwerb** sind 0,550 Mio. € für den Erwerb von Grundstücken und 2,528 Mio. € für den Erwerb von beweglichem Vermögen vorgesehen.

Die Ausgaben für die **Hochbaumaßnahmen** fallen neben zahlreichen kleineren Maßnahmen vor allem für die Grundschule Rottenberg (3,0 Mio. €), für die Sanierung u. Erweiterung der Kita Arche Noah (0,5 Mio. €) und die Hallenbadsanierung (0,350 Mio. €) an.

Die Ausgaben für die **Tiefbaumaßnahmen** fallen vor allem für die Gemeindestraßen (2,3 Mio. €), für die Abwasserbeseitigung (2,1 Mio. €) und die Wasserversorgung (2,1 Mio. €) an.

Von der Kreditermächtigung des Jahres 2023 i.H.v. 8.980.600 € wurden lediglich 3.000.000 € benötigt. Es wurde ein Haushaltseinnahmerest i.H.v. 3.000.000 € gebildet und am 15.02.2024 ein entsprechendes Darlehen bei der Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG aufgenommen.

Der **Stand der unmittelbaren Schulden des Marktes Hösbach** erhöhte sich dadurch von rd. 2.824 TDE zum Ende des Jahres 2023 auf aktuell rd. 5.824 TDE. Dieser Schuldenstand entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 436,09 € (Stand: 15.02.2024)**. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden zum Ende des Jahres 2022 betrug 748 €.

Der **Stand der allgemeinen Rücklagen** zum Ende des Rechnungsjahres 2023 beträgt voraussichtlich rd. **750 TDE**.

Demzufolge wurde im **Haushaltsjahr 2024 keine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage** mehr eingeplant.

Zum 31.12.2022 betrug das **Bruttovermögen** des Marktes Hösbach **96,4 Mio. €**. Dies bedeutet einen **Vermögenszuwachs** gegenüber dem Jahr 2021 in Höhe von **3,285 Mio. €** oder 3,53 %.

Vom Bruttovermögen entfallen auf

- das Vermögen nach § 76 Abs. 1 KommHV
(Forderungen des Anlagevermögens und Geldanlagen) 14,271 Mio. €
- das Vermögen nach § 76 Abs. 2 KommHV

(kostenrechnende Einrichtungen) 48,703 Mio. €

- das Vermögen nach § 76 Abs. 4 KommHV
(sonstiges Vermögen das aus freien Stücken nachgewiesen wird,
ohne sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke) 33,395 Mio. €

Das Bruttovermögen je Einwohner zum 31.12.2022 betrug rd. 7.216 € (31.12.2021 = rd. 7.084 €).

Das **Nettovermögen** (= Bruttovermögen 96,369 Mio. € ./.. Schulden 2,907 Mio. €) des Marktes Hösbach zum 31.12.2022 betrug **93,462 Mio. €**. Dies bedeutet einen **Vermögenszuwachs** in Höhe von **1,421 Mio. €** oder 1,54 % gegenüber dem 31.12.2021. Das Nettovermögen je Einwohner zum 31.12.2022 betrug rd. 6.999 € (31.12.2021 = rd. 6.892 €).

Zu den Details siehe Vermögensübersicht unter Ziffer VI.8 der Anlagen zum Haushaltsplan.

Die Vermögensübersicht für das Jahr 2023 ist noch nicht erstellt.

Die **Haushaltsentwicklung im Finanzplanzeitraum** für die Jahre 2023 bis 2027 (Art. 70 Abs. 1 GO, § 24 Abs. 1 KommHV) stellt sich wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt	HA 2023	HA 2024	2025	HA 2026	HA 2027
Einnahmen	36.465 TD€	37.563 TD€	38.426 TD€	39.132 TD€	39.872 TD€
Ausgaben	34.508 TD€	37.272 TD€	36.985 TD€	37.467 TD€	37.996 TD€
Zuführung zum VMH	1.957 TD€	291 TD€	1.441 TD€	1.665 TD€	1.876 TD€
	5.273 TD€				

Vermögenshaushalt	HA 2023	HA 2024	HA 2025	HA 2026	HA 2027
Einnahmen	6.249 TD€	5.715 TD€	6.558 TD€	4.108 TD€	3.320 TD€
Ausgaben	15.229 TD€	16.465 TD€	15.058 TD€	8.108 TD€	3.820 TD€
Kreditbedarf	8.980 TD€	10.750 TD€	8.500 TD€	4.000 TD€	500 TD€
	23.750 TD€				

Trotz der im **Finanzplanzeitraum von 2024 bis 2027** voraussichtlich möglichen **Zuführung** vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt **von insgesamt rd. 5,273 Mio. €** erfordern die geplanten Investitionen im gleichen Zeitraum einen voraussichtlichen **Darlehensbedarf** in Höhe von insgesamt **23,750 Mio. €**.

Die aus den für die Jahre 2024 bis 2027 geplanten Darlehensaufnahmen resultierende **Netto – Neu – Verschuldung** in Höhe von voraussichtlich rd. **21,812 Mio. €** hat zur Folge, dass der **Schuldenstand des Marktes Hösbach** zum Ende des Jahres 2026 auf voraussichtlich rd. **27,822 Mio. €** steigt. Dementsprechend steigt auch die **Pro-Kopf-Verschuldung** von rd. **211 €** zum Ende des Jahres 2023 auf voraussichtlich rd. **2.083 €** bis zum Ende des Jahres 2026.

